

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 46

Artikel: Versorgung der berittenen Offiziere der Stäbe mit Bedienten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

energisch durchgeföhrten Festungsvertheidigung an die vertheidigenden Truppen stellen, nicht unberechtigt erscheinen dürfte. Daß diese Truppen aber anderseits wieder den Feldarmeen entzogen werden müssen, der Offensive verloren gehen, liegt auf der Hand und bedarf keines Beweises. Auch soll nach französischer Ansicht innerhalb der Festung eine mobile Feldarmee operiren und durch fortgesetzte Aussfälle und Unternehmungen in's Vorterrain ein Festsetzen in demselben und eine Einnirung der Festung unmöglich machen, und es ist nicht zu verkennen, daß die Werke von Paris den Charakter von Offensiv-Positionen tragen, und hat dies seiner Zeit General Chabaud de la Tour in einem Bericht an die Kammer ausdrücklich hervorgehoben, daß man jede Anhäufung von Truppen in Paris verhindern müsse und deren eben nur so wenig als möglich in dieser Festung belassen, um möglichst viel Kräfte im freien Felde, oder aber dort verfügbar zu haben, wo man regulärer Soldaten als Kern für Neuformationen bedarf.

Wenn nun Frankreich prinzipiell in Paris nur den sehr schwachen Kern eines Armeekorps Linientruppen lassen will, so fehlt der übrigen Masse der Territorialtruppen, selbst vorausgesetzt, daß sie die zu Offensiv-Unternehmungen nöthigen Trains besäßen, gegenüber cernirenden, aus Linientruppen bestehenden Feldarmeen die eigentliche Offensivkraft, und die ausgedehnten Anlagen der Befestigungen mit ihrem Offensivcharakter erscheinen für diesen Fall nicht recht entsprechend. Läßt man französischer Seits jedoch zahlreiche Linientruppen in Paris, so fehlen dieselben den Feldarmeen, oder man hat von vornherein eine Situation ähnlich der von 1870/71 im Auge, wo die bei Sedan geschlagene Armee allerdings der Vertheidigung von Paris einen ganz andern Charakter hätte geben können, wenn sie rechtzeitig dorthin dirigirt worden wäre. Aber ein altes französisches Diktum sagt selbst bezeichnend: „armée bloquée, armée perdue“. Es fragt sich ferner, ob man für die Millionen, welche die Ausdehnung der Pariser Werke, welche das Material in denselben und deren Unterhaltung gekostet haben und untausgesetzt kosten, nicht besser in offener Feldschlacht verwendbare Truppenformationen, 100 Feldgeschütze mehr oder Aehnliches, geschaffen und den Kern der Stadt nur durch einige weiter vorgesetzte Werke vor dem Bombardement geschützt und die vorhandenen, wo erforderlich, verbessert haben würde.

Es ist ein Mangel an strategischem Offensivgeist, der sich trotz allen Vorbereitungen der Offensive in Frankreich durch die Entwicklung seines Bahnenzes und Anderes sowohl in den grandiosen Befestigungsanlagen von Paris, wie überhaupt in der ausgedehnten Fortificirung der französischen Ostgrenze ausspricht und darin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber dem deutschen Festungssystem, welches ohne Befestigung der Landeshauptstadt und sonstiger strategischer Centren Alles der Offensive der Feldarmeen, auch im Falle von Niederlagen, anvertraut.

Versorgung der berittenen Offiziere der Stäbe mit Bedienten.

Den bestehenden Vorschriften gemäß ist jeder berittene Offizier eines Stabes berechtigt, einen Civilbedienten zu halten, für welchen er eine tägliche Vergütung von Fr. 1. 80 empfängt. Hält der betreffende Offizier mehr als ein Pferd, so ist er außerdem zu einem Bedienten aus der Truppe berechtigt.

Für diejenigen Offiziere, die zwei Pferde halten, bietet die Bedientenfrage keine erhebliche Schwierigkeit, da es einem Bedienten wohl möglich ist, neben der Wartung der zwei Pferde auch die erforderliche Zeit zur Instandhaltung der Effekten des betreffenden Offiziers zu erübrigen, so daß der Letztere sich also mit dem einen Bedienten behelfen und die Auslagen für einen Civilbedienten vermeiden kann.

In einer wenig beneidenswerthen Lage befindet sich hingegen der zur Haltung von nur einem Pferde berechtigte oder zu zwei Pferden berechtigte, aber für einen Instruktionsdienst sich mit einem Pferde behelfende Offizier. Denn ganz abgesehen davon, daß weder die Pferdevergütung, Fr. 4 per Tag, noch die Vergütung der Nation in Geld ausreichen, ihn für seine diesfallsigen Auslagen zu decken, soll derselbe, da ihm ein Bedienter aus der Truppe nicht bewilligt ist, einen Civilbedienten halten, der unter Fr. 6 für Lohnung und Beköstigung nicht zu bekommen ist, für den ihm aber per Tag nur Fr. 1. 80 vergütet wird. Im Instruktionsdienst wird es nun ja meistens möglich sein, daß zwei in dieser Lage sich befindende Offiziere einen gemeinsamen Bedienten halten und dadurch den sie treffenden Verlust auf ein erträgliches Minimum zu reduzieren.

Ganz anders gestaltet sich aber die Sache bei einer Mobilmachung. Erstens werden, da die jungen, robusten Männer ja der Armee als Soldat angehören, sich nicht leicht Leute finden lassen, die aus freien Stücken bereit sind, die Strapazen und Gefahren eines Feldzuges mitzumachen, jedenfalls aber werden sie dies nur unter Bedingungen thun, die für den betreffenden Offizier nicht ohne Aufopferung eines Theils seines Soldes erfüllbar sind, was nicht wohl auf die Dauer von ihm verlangt werden kann. Hier fällt auch die Möglichkeit fort, daß mehrere berittene Offiziere einen gemeinsamen Civilbedienten halten können, da die Offiziere häufig getrennte Quartiere werden beziehen müssen.

Da überdies die Civilbedienten berechtigt sind, ihren Dienst nach Belieben zu kündigen, so werden dieselben meist gerade in dem Moment den Dienst versagen, wo es schwer, wenn nicht ganz unmöglich ist, sie zu ersetzen. Als ein sehr ernster Nebelstand muß überhaupt im Felde die Verwendung von nicht unter militärischer Zucht und Disziplin stehenden Individuen im Dienste von Stabsoffizieren bezeichnet werden. Die im Besitz dieser Offiziere befindlichen Befehle, Instruktionen, Effektivrapporte und andere Dokumente, deren Kenntnis dem Feinde wertvoll erscheint, können nicht

immer so eingeschlossen werden, daß der Diener des betreffenden Offiziers es nicht sollte möglich machen können, dieselben in Original oder Copie dem Feinde auszuliefern. Individuen, die dessen fähig sind, werden sich stets unter den Civil-Neutraleuten finden, die sich zum Dienste bei berittenen Offizieren anbieten, sind ja doch eine große Zahl darunter Ausländer, ausgediente Kavalleristen, die durch patriotische Rücksichten nicht an unsere Interessen gebunden sind, vielleicht das Gegenteil. — Kurzum, die Bestimmung, wonach die berittenen Offiziere Civilbediente in den Dienst mitzubringen haben, ist eine einerseits ungerechte, den Offizier schädigende, andererseits eine unpraktische und unter Umständen gefährliche. Es liegt kein ersichtlicher Grund vor, dem berittenen Offizier im Instruktionsdienste einen Bedienten aus der Truppe vorzuenthalten, dessen er absolut nicht entrathen kann und ihn zu zwingen, im aktiven Dienste Opfer für einen Civilbedienten zu bringen, der ihm im Moment der Gefahr einfach davonläuft.

T.

Kurz gefaßter Abriß der Weltgeschichte, bearbeitet von Dr. O. Neumann. Vierte durchgesehene Auflage. Berlin, 1879. J. A. Wohlgemuth's Verlagshandlung. Gr. 8°. S. 386.

Vorstehender Abriß der Weltgeschichte ist nach den Anforderungen bearbeitet, welche in Deutschland beim Portepéfährnrichs-Examen gestellt werden; er hat als solcher, wie die in kurzer Zeit erschienene vierte Auflage beweist, Anerkennung und Verbreitung gefunden.

Dem Inhalt nach zerfällt die Arbeit in zwei Abtheilungen. Die erste behandelt die Geschichte des Alterthums und des Mittelalters, die zweite die Geschichte der neuern Zeit und des brandenburgisch-preußischen Staates.

Was die vorliegende Auflage von den früheren unterscheidet, ist, daß die Geschichte bis auf unsre Tage fortgesetzt wird; wir finden in derselben in gewohnter Kürze den serbischen und türkisch-russischen Krieg behandelt. Mit dem Berliner Frieden schließt der Abriß.

In einem Anhang finden wir in chronologischer Reihenfolge die wichtigsten Begebenheiten des Alterthums und des Mittelalters aufgeführt, ferner eine Übersicht der vorzüglichsten Regentenhäuser, Friedensschlüsse und anderer wichtiger Begebenheiten neuerer Zeit.

Literatur des Kriegsspieles:

Über Handhabung und Erweiterung des Kriegsspiels. Vortrag, gehalten in der „Wissenschaftlichen Unterhaltung“ der Garde-Feld-Artillerie-Brigade am 28. Februar 1879 von Hauptmann v. Reichenau des 2. Garde-Feldartillerie-Regiments. Zweite Auflage. Berlin, Luckhardt'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. S. 48. Preis Fr. 2. 15.

Das Regimentskriegsspiel. Versuch einer neuen Methode des Detachements-Kriegsspiels von Naumann, Premierlieutenant im 1. sächsischen

Schützenregiment Prinz Georg. Mit 4 Tafeln in Steindruck und 4 Anlagen in Buchdruck. Berlin, 1877. E. S. Mittler und Sohn. Gr. 8°. S. 113. Preis Fr. 4. 55.

Beitrag zum Kriegsspiel von J. v. Verdy du Vernois, Oberst und Chef des Generalstabs des I. Armeekorps. Mit einem Plane. Berlin, 1876. E. S. Mittler und Sohn. Gr. 8°. S. 79. Preis Fr. 2.

Kriegsspiel. Jeu de la guerre. Guide des opérations tactiques exécutées sur la carte par A. Petre, capitaine au régiment des carabiniers. Avec deux planches. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur. 1872.

Strategos. A series of American games of war based upon military principles and designed for the assistance both of beginners and advanced students in prosecuting the whole study of tactics, grand tactics, strategy, military history, and the various operations of war. Illustrated with numerous diagrams. To which appended a collection of studies upon military statistics as applied to war on field or map. By Charles A L. Totten, first lieutenant, fourth United States artillerie. In two volumes. New York, D. Appleton and Compagny, 1, 3 and 5 Bond-Street. 1880.

Anleitung zum Kriegsspiel von Major W. von Tschischwitz. Vierte, verbesserte Auflage. Mit 4 Beilagen. Neisse 1874. Graveur. gr. 8°. S. 37. Preis Fr. 2.

Anleitung zum Kriegsspiele. 1. Theil. Direktiven für das Kriegsspiel von Hauptmann Meckel. Mit 5 Kupferstafeln und 2 Anlagen. Berlin, 1875. Börsische Buchhandlung. gr. 8. S. 60. Preis Fr. 3.

Eidgenossenschaft.

— (Schweizerische Militärmusik.) Preisauktion. Mit Bewilligung des eidg. Militärdepartements sollen für die Bataillonsmusiken der Infanterie sechs neue Märsche herausgegeben werden, und es wird für Einreichung von geeigneten Original-Kompositionen gleich Konkurrenz eröffnet. — Die Märsche müssen leicht spielbar, rhythmisch frisch und gesällig in der Melodie sein. — Die Instrumentation hat sich an die für die eidg. Bataillonsmusiken vorgeschriebenen Instrumente (Cornet in B, Bügel in B, 2. Cornet in B, Bassstrompete in B, Alt-horn in B, Bariton in B und Bariton in Es) zu halten.

Die von einer hierfür bestellten Kommission ausgewählten sechs Märsche werden mit je 50 Franken honoriert und bleiben Eigentum der Militärverwaltung.

Die Märsche müssen in Partitur geschrieben sein und sind, mit einem Motto versehen und unter Beilegung eines den Namen und die Adresse des Komponisten enthaltenden verschloßenen Couverts bis zum 1. Dezember 1880 an den Unterzeichneten einzusenden.

Bern, den 4. Oktober 1880.

Der Waffenchef der Infanterie:

F. F. S.

— (Die eidgenössische Pferde-Regieanstalt) ist auch dieses Jahr im Halle, nach Schluß der Instruktionskurse und bis zum Wiederbeginn derselben im nächsten Jahre eine Anzahl Reitpferde zur Abhaltung von freiwilligen Reitkursen den Wehr-